

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Krüzen

Aufgrund § 4 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Nr. 121), sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 215) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.03.2026 zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Krüzen vom 29.09.2003 folgende Satzung erlassen.

Art. 1

Die §§ 1 und 2 werden insofern geändert, dass die Aufwandsentschädigungen nicht mehr als Höchstbetrag festgelegt sind, sondern künftig auf jeweils 75 % des Höchstsatzes begrenzt sind.

Es wird folgendes in § 1 Abs. 1 geändert:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der pauschalen Entschädigung nach § 2 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe **von 75 %** des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO-)“

Es wird folgendes in § 2 Abs. 1 geändert.

„Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, der Fraktionen - die der Vorbereitung der Gemeindevertreterversammlung dienen - und an sonstigen Sitzungen, in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe **von 75 %** des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO-)“

Art. 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Krüzen, den 13.03.2026

gez. Riege
Bürgermeister